

von Goethe, Schiller &c., allen Classikern, Gedichten &c., allen Miniatur-Ausgaben, den neuesten Sachen (Redwig Amaranth statt $1\frac{1}{2}$ \mathcal{R} für $1\frac{1}{2}$ \mathcal{R} , Puttlich, was sich der Wald erzählt statt 27 \mathcal{S} für $22\frac{1}{2}$ \mathcal{S} , Roquette Waldmeister statt 15 \mathcal{S} für 12 \mathcal{S} u. s. w.) auf, sie machen durch solche Ausbietungen das Publicum ganz richtig auf ihr Geschäft auch aufmerksam, sie ziehen dadurch auch wohl der Gsellius'schen Buchhdg. Käufer ab, aber, abgesehen von dem, was wir hier gleich sagen werden, eine Concurrenz machen sie der Gsellius'schen dadurch doch nicht, denn sie halten dabei ihr Sortiment-Novitäten-Geschäft fort und in diesem die Ladenpreise; die Gsellius'sche verkauft aber nach Princip wohlfeiler und kennt ein Novitätengeschäft mit Ladenpreisen gar nicht! Es bringen sich die genannten Firmen dadurch in die Lage, ein und dasselbe Buch in ein und demselben Locale, vielleicht am gleichen Tage, zum Ladenpreise und zu einem s. g. Schleuderpreise verkaufen zu müssen.

Das aber führt uns zu einem Punkte, der die allgemeinste Beachtung verdient. Es wird nemlich auf diese Weise dem buchhändlerischen Geschäfte jede Solidité, jedes Ansehen, daß dasselbe mehr als ein Krämergeschäft ist, genommen und die Folgen dessen können nicht ausbleiben. Mit der Zeit müssen alle soliden Firmen in diesen Strudel gerissen werden, es wird ein Jeder anfangen, wohlfeiler zu verkaufen und damit hat der Sortimentsbuchhandel aufgehört! Und diese Gefahr droht nicht nur dem Buchhandel Berlins — sie ist dem in den Provinzen schon näher als Viele dort vielleicht erkennen. Die in Berlin ausgetretenen Bücher gehen bereits in Massen in die Provinzen, das Publicum lernt dieselben durch die Zeitungen der Residenz kennen, theils stellt es an seinen Buchhändler bereits die Anforderung des wohlfeilen Berliner Preises, theils bezieht es die Novitäten von jenem — den sonstigen Bedarf an größeren Sachen von Berlin!!

Wohin soll das führen? und wohin hat es bereits geführt? Es liegt in der Natur des Geschäftes des Sortimentshandels, daß er sich um den Absatz der neu erscheinenden Bücher bemüht, es darf ohne Ueberhebung gesagt werden, daß der Erfolg des größeren Theiles aller Novitäten den Bemühungen des Sortimentshandels, der dadurch seine Existenz hat, zu danken ist; wie aber, wenn, ist durch den Sortimentshandel ein Buch ins Publicum eingebracht, s. g. Bücherhandlungen das Buch zu wohlfeilerem Preise verkaufen und ausbieten!! Da wird der zwischen Verleger und Publicum vermittelnde Factor ruiniert und, ist dies der Fall, — die Handlungen mit den wohlfeilen Preisen können nie dieser vermittelnde Factor werden!

Das ist dem Verlagshandel zu Bedenken zu geben! — Die Gsellius'sche Hdlg. hat es zu ihrem großen Geschäfte durch die wohlfeilen Preise gebracht, zu denen sie verkauft, — ist das das richtige Princip im Buchhandel, nun wohlan! so mache man es ihr nach, schmeiße die Ladenpreise über den Haufen! Da liegt wenigstens ein Sinn und ein geschäftliches Princip d'rin! So, wie der Sortimentsbuchhandel hier aber jetzt betrieben wird, ist er das unsolideste Krämergeschäft, dem ein Gedeihen nie werden kann!

Berlin, d. 6. Januar 1852.

— — r.

Freie Presse.

Die Unterdrückung des „Römischen Volkskalenders für 1852“ hat durch die Art der Ausführung bereits großes Aufsehen erregt und ist besonders für den Buchhandel von Wichtigkeit. Ganz besonders auffallend ist aber folgende Thatsache:

Nachdem die Hauptsendung der für ganz Deutschland bestimmten Exemplare in Leipzig confiscirt und eine zweite nach Altenburg (wo das Buch nicht verboten ist) adressirte Sendung von 500 Exemplaren bei dem Preussischen Hauptzollamte in Wittenberge mit Beschlagnahme belegt worden, hat sich der Verleger, L. Lenz in Ham-

burg, mit einem Gesuch um Freigabe dieser 500 Exemplare an den General-Director der Steuern in Berlin gewendet. Von diesem nun der Verleger dahin beschieden worden, daß er sich an die Königl. Staatsanwaltschaft zu Perleberg zu wenden habe, „indem der Kalender in Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. M. 1851 über die Presse mit Beschlagnahme belegt worden sind.“

Es geht also daraus hervor, daß das Preussische Gesetz auch auf andere Staaten Anwendung findet, insofern die Press-Erzeugnisse auf ihrem Wege vom Verlags- nach ihrem Bestimmungs-Orte des Preussischen Staat als Frachtgut passiren müssen, selbst wenn die betreffenden Press-Erzeugnisse, nach den Gesetzen des Verlags- nach des Bestimmungs-Ortes, nicht angefochten sind.

Aus Kur- und Viefland.

Da es nicht allein in unserem Interesse, sondern auch in jener der deutschen Verleger ist, den hierländig, in Folge der Zollerrhöhung auf Bücher, übereingekommenen Reductions-Tarif zu kennen, um bei Anzeigen in öffentlichen Blättern davon Anwendung machen zu können, so folgt derselbe hier nachstehend:

Es wird berechnet:

der Thaler ord. zu 1 Rubel 20 Kop. Silber,

der Thaler netto zu 1 Rubel 35 Kop. Silber,

Die Preise stellen sich demnach wie unten specificirt:

Ordinair.				Netto.			
Nr.	Kop.	Nr.	Kop.	Nr.	Kop.	Nr.	Kop.
1	4	16 $\frac{1}{4}$	65	1	5	16 $\frac{1}{4}$	65
2	8	17	68	2	9	17	71
2 $\frac{1}{2}$	10	17 $\frac{1}{2}$	70	2 $\frac{1}{2}$	12	17 $\frac{1}{2}$	71
3	12	18	72	3	14	18	77
3 $\frac{1}{4}$	15	18 $\frac{3}{4}$	75	3 $\frac{1}{4}$	18	18 $\frac{3}{4}$	77
4	16	19	76	4	18	19	83
5	20	20	80	5	23	20	83
6	24	21	84	6	27	21	89
6 $\frac{1}{4}$	25	21 $\frac{1}{4}$	85	6 $\frac{1}{4}$	29	21 $\frac{1}{4}$	90
7	28	22	88	7	32	22	96
7 $\frac{1}{2}$	30	22 $\frac{1}{2}$	90	7 $\frac{1}{2}$	34	22 $\frac{1}{2}$	96
8	32	23	92	8	36	23	102
8 $\frac{3}{4}$	35	23 $\frac{3}{4}$	95	8 $\frac{3}{4}$	40	23 $\frac{3}{4}$	102
9	36	24	96	9	41	24	108
10	40	25	100	10	45	25	114
11	44	26	104	11	50	26	114
11 $\frac{1}{4}$	45	26 $\frac{1}{4}$	105	11 $\frac{1}{4}$	52	26 $\frac{1}{4}$	120
12	48	27	108	12	54	27	120
12 $\frac{1}{2}$	50	27 $\frac{1}{2}$	110	12 $\frac{1}{2}$	56	27 $\frac{1}{2}$	126
13	52	28	112	13	58	28	126
13 $\frac{3}{4}$	55	28 $\frac{3}{4}$	115	13 $\frac{3}{4}$	62	28 $\frac{3}{4}$	132
14	56	29	116	14	63	29	132
15	60	30	120	15	68	30	138
16	64			16	72		

Die Heranbildung der Lehrlinge durch die Gehilfen.

Die Heranbildung der Lehrlinge ist schon so vielfach in dieser Blatte besprochen, derselben so manches gewichtige Wort geredet, daß es gewagt erscheinen möchte, wenn wir, noch dem Gehilfenstand angehörig, unsere Ansicht denen erfahrener Männer beifügen wollen. Die Angelegenheit ist indeß zu wichtig, um genugsam beleuchtet werden zu können, und möge man uns erlauben, eine Seite davon hervorzuheben, welche bisher wenig oder gar nicht beachtet worden!

In einem früheren Artikel (in Nr. 3) haben wir darzuthun versucht, wie der Lehrherr mit der Aufnahme des Lehrlinges zugleich die Verantwortlichkeit für dessen Ausbildung übernehme, ohne vorvornherein auf eine andere Unterstützung als die der Angehörigen des Lehrlinges rechnen zu können. Um nicht zu sehr vom eigentlichen Thema abzuschweifen, unterließen wir damals, Letzteres näher ins Auge zu fassen, heute aber wollen wir darauf hinweisen, welche Un-